BEBAUUNGSPLAN NR. 32

südl. Teil

Maßstab 1:1000

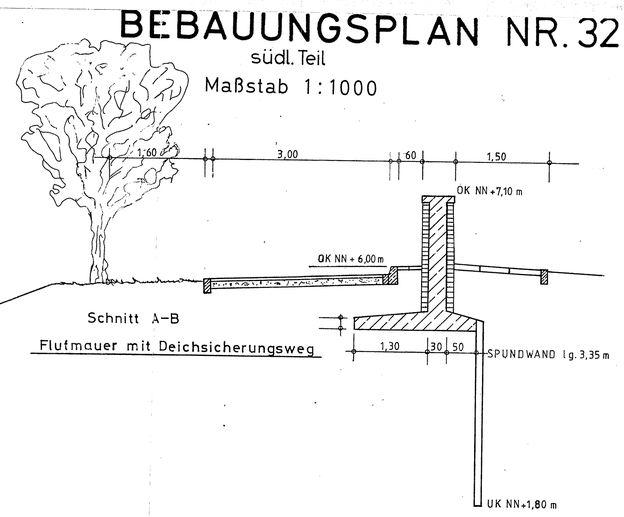

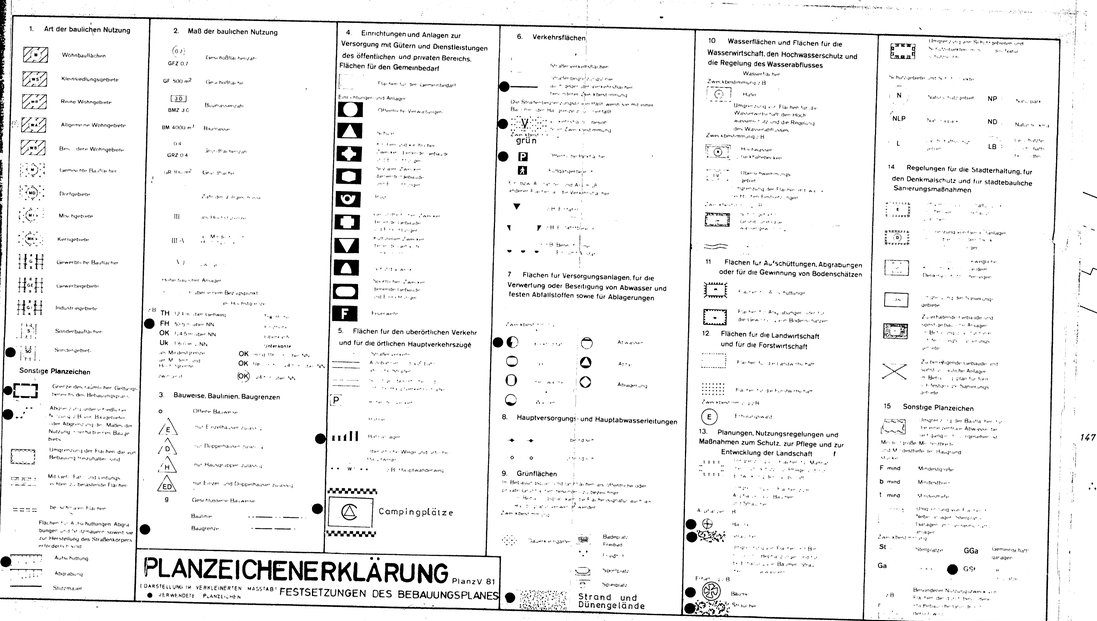

- Kreis Wesermarsch
- Gemeinde Nordenham
- Gemarkung Nordenham
- Flur 16.1 tlw.
- Gemarkung Abbehausen
- Flur 11 tlw.

Nachrichtliche Eintragung:

1. Für Vorhaben nach § 29 Bundesbaugesetz (BBauG) sind im Einflußbereich des Deiches (Deichmauer) die entsprechenden Erfordernisse des Niedersächsischen Deichgesetzes zu beachten.
2. Für Vorhaben nach § 29 BBauG gelten innerhalb des Uferbereichs die Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).
3. Für Vorhaben nach § 29 BBauG im Bereich des Unterfeuers (mit Standort Ladeplatz Hafen) also innerhalb des Sondergebiet Hafen, ist das Einverständnis des zuständigen Wasser- und Schiffahrtsamtes erforderlich.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 19. 9. 84 mit / ~~ohne Auflagen~~ MASSGABEN genehmigt worden.
Brake, den 19. 9. 84
Landkreis Wesermarsch
Im Auftrage gez. Lange
Baudirektor

Maßstab 1:5000

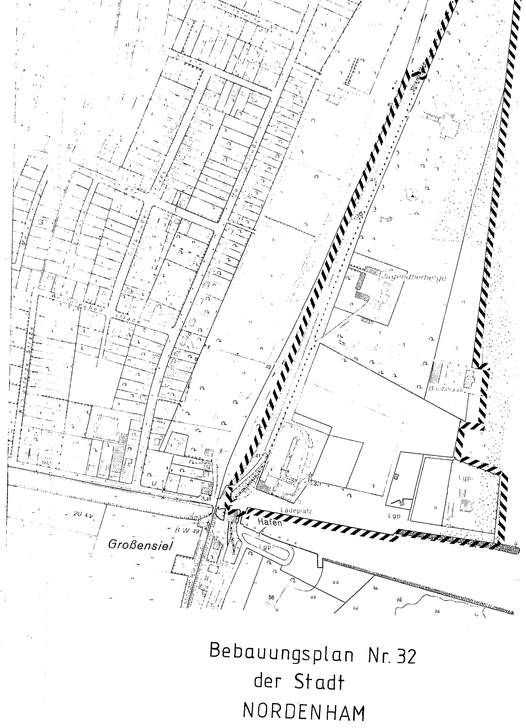

Bebauungsplan Nr. 32
der Stadt
NORDENHAM

PRÄAMBEL

AUF UND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ [1] VOM 6.7.79 (BGBL I S. 949) [1] ~~UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBL S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH [1] VOM (NDS. GVBL S.), [1] VOM 9.1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVOBAUG) VOM 9.1978 (NDS. GVBL S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH [1] VOM (NDS. GVBL S.~~ UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. ~~VOM 18.3.1977 (NDS. GVBL S. 457), ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ [1] VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL S. 229) [1] HAT DER RAT DER STADT NORDENHAM DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 ~~DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR.~~ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ~~UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN~~ [1] TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NACHRICHTLICH NACHRICHTEN [1] ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM DEN 23.05.84

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

[1] Zutreffendes ist bzw. bitte Stadt einsetzen
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

1) DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.10.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 8.1.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER — AZ —23050N–VII 21/77 — AM 19.12.79

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 29.11.83 I. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE DEN 13. Feb. 1984

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER — VERM.–OBERRAT — KATASTERAMT BRAKE 7

2) DIE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Hochbau + Planungsamt der Stadt Nordenham

NORDENHAM DEN 23.05.84

3) DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.10.82 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 8.1.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DEN BEGRÜNDUNG HABEN VOM 18.1.83 BIS 23.2.83 GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDENHAM DEN 23.05.84 — STADTDIREKTOR

4) DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 9.6.83 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN. IN TEILORTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM 3.5.83 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME BIS 30.6.83 GEGEBEN.

NORDENHAM DEN 23.05.84 — STADTDIREKTOR

5) DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 23.9.83 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM DEN 23.05.84

6) DIE DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE DES LANDKREISES WESERMARSCH DEZ. IV – 61 – VOM 19.9.1984 MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BBAUG UNTER ANDERWEITIGEN ODER WEITEREN GEMACHTEN / NICHT AUFGEHOBEN / ERTEILT.

BRAKE DEN 19.9.1984

DER LANDKREIS WESERMARSCH
gez. LANGE
BAUDIREKTOR

7) DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 19.9.1984 AZ DEZ IV – 61 – AUFGEFÜHRTEN ~~AUFLAGEN~~ MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 29.11.1984 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN ~~MIT DEN AUFLAGEN~~ MASSGABEN WURDE ÖFFENTLICH IN DER ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

NORDENHAM DEN 17.1.1985 — STADTDIREKTOR

8) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 14.12.1984 IM AMTSBLATT NR 49 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK WESER – EMS BEKANNTGEMACHT WORDEN. DEN BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 14.12.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDENHAM DEN 17.1.1985 — STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NORDENHAM DEN 16.12.1985 — STADTDIREKTOR